

# Prüfungsordnung

## für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in seiner Sitzung vom 17.08.2021 auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 09.06.2021 gemäß § 56 Absatz 1 i.V.m. § 47 BiBG auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ (BGBl. vom 23. August 2001, Seite 2250) folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Abschnitt 1: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen**

- § 1 Ziel der Fortbildungsprüfung
- § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen
- § 3 Zusammensetzung und Berufung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Befangenheit
- § 7 Verschwiegenheit

### **Abschnitt 2: Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 8 Vorbereitung der Prüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsanmeldung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
- § 17 Nichtöffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

### **Abschnitt 3: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

- § 22 Bewertungsschlüssel
- § 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 24 **Feststellung des Ergebnisses der Gesamtprüfung**, Prüfungszeugnis
- § 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

### **Abschnitt 4: Wiederholung der Prüfung**

- § 26 Wiederholungsprüfung

### **Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

- § 27 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Inkrafttreten

## **ABSCHNITT 1**

### Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

#### **§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung**

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwalts befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das nicht anwaltliche Aufgabenfeld einer Rechtsanwaltskanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

#### **§ 2 Prüfungsausschuss, Aufgabenerstellungsausschuss und Prüferdelegationen**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen nach § 56 Abs. 1 BiBG einen Prüfungsausschuss.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer nach §§ 56 Abs. 1 S. 2, 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.
- (5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder des Aufgabenerstellungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

#### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen bestehen aus mindestens drei sachkundigen und für die Mitwirkung geeigneten Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe von § 40 Abs. 3 und 5 BBiG, längstens für die Dauer von fünf Jahren. Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter. Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BiBG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss und in den Prüferdelegationen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung

zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

#### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss und die Prüferdelegationen sind beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er/Sie beschließt/beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und die Einladung an ein stellvertretendes Mitglied weiterzugeben, welches derselben Gruppe angehören muss.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss deren Geschäftsführung.
- (2) Die Sitzungsprotokolle hat die Prüferdelegation oder das Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, das den Vorsitz geführt hat.

#### **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Auszubildende der Prüflinge sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:
  1. Verlobte,
  2. Ehegatten,
  3. eingetragene Lebenspartner,
  4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes
  5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
  6. Geschwister,
  7. Kinder der Geschwister,
  8. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
  9. Geschwister der Eltern,
  10. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
  11. der an Kindes statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder oder Mitglieder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung das Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Vorsitz führt bzw. dessen Stellvertreter oder die Prüferdelegation. Das betroffene Mitglied darf nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
  - (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einer anderen Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferdelegationen haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 2**

Durchführung der Fortbildungsprüfung

### **§ 8 Vorbereitung der Prüfung**

Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Termine und setzt die Anmeldefristen fest, die mindestens drei Monate vorher durch das Mitteilungsblatt oder durch Rundschreiben bekanntgegeben werden.

### **§ 9 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Prüfung zugelassen sind Prüfungsbewerber, die
- a) die Rechtsanwaltsgehilfen – oder Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung bestanden haben und danach mindestens zwei Jahre in einem Rechtsanwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen sind oder 6 Jahre in einem Anwaltsbüro fachlich und überwiegend in der Breite des Berufsbildes der Rechtsanwaltsfachangestellten ohne wesentliche Unterbrechung tätig gewesen sind und
  - b) Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung ihren Arbeitsplatz oder ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer haben und
  - c) die von der Rechtsanwaltskammer entsprechend der Gebührenordnung für die Fortbildungsprüfung festgesetzte Prüfungsgebühr bezahlt haben.
- (2) Zur mündlichen Prüfung ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Absatzes (1) a) befreien, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, die die Zulassungen zur Prüfung rechtfertigen, in anderer Art und Weise erworben wurden.

### **§ 10 Prüfungsanmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Anmeldefrist unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer genehmigten Anmeldeformulare an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses, Riehler Straße 30, 50668 Köln.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)
  - b) Nachweis der in § 9 Prüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen
  - c) Eine Erklärung und ggf. Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg bereits eine Prüfung zum Bürovorsteher/ Geprüfem Rechtsfachwirt absolviert wurde.
  - d) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

### **§ 11 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist den Prüfungsbewerbern unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erfolgt ist.

### **§ 12 Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung sind die in § 3 der Fortbildungsverordnung genannten Handlungsbereiche:

- Büroorganisation und -verwaltung.
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- Mandatsbetreuung in Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

### **§ 13 Gliederung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen darauffolgenden mündlichen Prüfungsteil.
- (2) In der schriftlichen Prüfung ist je eine Aufsichtsarbeit aus jedem der in § 12 genannten vier Handlungsbereichen anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Arbeiten in dem jeweiligen Handlungsbereich beträgt drei Zeitstunden. Von der Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Handlungsbereichen kann der Prüfling auf Antrag nach § 56 Abs. 2 BiBG freigestellt werden, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung erfolgt. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in § 12 genannten vier Handlungsbereiche. Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfling soll auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist,
  - Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
  - Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Dem Prüfling sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

### **§ 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsordnung die Prüfungsaufgaben.
- (2) Soweit die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichtet hat, erstellt dieser auf der Grundlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ die schriftlichen Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Er legt jeweils fest, welche Arbeits- und Hilfsmittel zulässig sind.
- (3) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken ist:
  1. der Beginn und das Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
  2. Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
  3. die Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder die Arbeiten nicht abgegeben haben,
  4. der Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich dem Prüfungsausschuss zu übermitteln.

### **§ 15 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung wird insgesamt nach Wahl des Prüfungsausschusses als Einzel- oder Gruppenprüfung abgenommen. Der Bewertung wird das Bewertungsschema des § 22 zugrunde gelegt. Der Termin der mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss bestimmt und den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind spätestens zur mündlichen Prüfung mitzuteilen.

### **§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen**

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10) nachzuweisen.

### **§ 17 Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegationen können weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation anwesend sein.

### **§ 18 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss unter Leitung des Mitglieds, das den Vorsitz führt abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

### **§ 19 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### **§ 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindern Prüflinge durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, sind sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

### § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach Anmeldung bis zu der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfling nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## ABSCHNITT 3

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 22 Bewertungsschlüssel

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		

Punkte	Note	Note in Worten	Definition
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

- (2) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (3) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

### **§ 23 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung. Dies gilt für die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen nur insoweit als der Prüfungsausschuss die Prüfungsleistungen selbst abgenommen hat. Anderenfalls erfolgt die Beschlussfassung durch die beauftragte Prüferdelegation.
- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei oder mehrere seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der Prüfenden um nicht mehr als



10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der Bewertungen. Bei offensichtlichen Additionsfehlern haben sich die Prüfenden zuvor abzustimmen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation.

- (4) Der Prüfungsausschuss oder die Prüfungsdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Abs. 3 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.
- (6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsgebieten mit mangelhaft und die übrigen Prüfungsgebiete mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfling in den mangelhaft bewerteten Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten, deren Dauer je Prüfungsgebiet 20 Minuten nicht überschreiten soll. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten

#### **§ 24 Feststellung des Ergebnisses der Gesamtprüfung, Prüfungszeugnis**

- (1) Im Anschluss an den mündlichen Teil der Prüfung stellt der Prüfungsausschuss gemeinsam das Ergebnis der Gesamtprüfung in geheimer Beratung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in allen Prüfungsleistungen der schriftlichen Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 der Fortbildungsverordnung sowie in der mündlichen Prüfung nach § 3 Absatz 3 der Fortbildungsordnung jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind. Die Bewertung in Handlungsbereichen, in denen eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wurde, ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden.
- (2) Für die Bildung einer Gesamtnote ist als Gesamtpunktzahl das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfung und der Bewertung in der mündlichen Prüfung zu berechnen. Die Gesamtpunktzahl ist kaufmännisch auf eine ganze Zahl zu runden. Der gerundeten Gesamtpunktzahl wird nach § 22 Abs. 1 die Note als Dezimalzahl und die Note in Worten zugeordnet. Die zugeordnete Note ist die Gesamtnote.
- (3) Im Anschluss an die Beratung teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung mit. Die Prüfung endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (4) Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Prüfungszeugnis. Die Rechtsanwaltskammer fertigt das Prüfungszeugnis entsprechend der Anlage 2 Teil A und B zu § 8 Abs. 1 der Fortbildungsverordnung aus.

### **ABSCHNITT 4**

#### **Wiederholung der Prüfung**

##### **§ 25 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Fortbildungsprüfung kann gemäß § 9 der Fortbildungsverordnung zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (2) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, um das Ergebnis zu verbessern.

## **ABSCHNITT 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüflinge mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

#### **§ 27 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist den Prüflingen nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 1 Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Abs. 5 sind 15 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.09.2021 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.